

Abonnements:
Monatlich 85 Pfennig einschließlich
Trägerlohn; durch die Post bezogen
bei Zahlfähigkeit vierteljährlich
Mark 2.55, monatlich 85 Pfennig.
Erscheint an allen Wochentagen
nachmittags.

Telegramm-Adresse:
„Volksstimme, Frankfurt/Main“.
Telephon-Anschluß:
Amt Hanfa 7435, 7436, 7437.

Volksstimme

Inserate:
Dieses Blatt bezieht 15 Pf.
bei Wiederholung Rabatt nach Tarif.
Inserate für die tägliche Nummer
müssen bis abends 8 Uhr in der Ex-
pedition des Blattes abgegeben
sein. Schluß der Inseratannahme
in Frankfurt a. M. vorm. 9 Uhr.

Postfachkonto 129.
Union-Druckerei u. Verlagsanstalt,
G. m. b. H., Frankfurt a. M.
(nicht „Volksstimme“ adressieren!)

Sozialdemokratisches Organ für Wiesbaden-Biebrich-Rheingau, Lahntal, Westerwald

Verantwortlich für Politik und Allgemeines: Dr. Max
Quard, für den übrigen Teil: Gustav Hammer
beide in Frankfurt a. M.

Separat-Ausgabe für Wiesbaden
Redaktion, Verlag und Haupt-Expedition: Frankfurt am Main, Großer Hirschgraben 12.
Redaktionsbüro: Weiskirchstr. 49, Telephon 1026 - Expedition: Bleichstr. 9, Telephon 3715.

Verantwortlich für den Inseratenteil: Georg Maier.
Verlag und Druck: Union-Druckerei und Verlag
anstalt, G. m. b. H., hiesig in Frankfurt am Main.

Nummer 167

Mittwoch den 19. Juli 1916

27. Jahrgang

Kämpfe im Nordosten. Französisch-englische Anleihe für Rußland.

Die Bauernfrage in Rußland.

Von A. Grigorjanz.

Vier Fünftel der Bevölkerung Rußlands leben von der Landwirtschaft. Dem Bauerntum als Stand gehört ein noch größerer Teil der Gesamtbevölkerung an. Rund 55 Prozent des gesamten Landbestandes in Rußland befand sich nach den statistischen Angaben vom Jahre 1905 im Kollektiveigentum der Bauernschaft. Diese Tatsachen genügen einigen deutschen rechtsstehenden Politikern, um von einem „demokratischen Rußland“, von „diesem demokratischen Volk (!)“ zu reden.

Demokratie bedeutet Volksherrschaft; welche politischen Zustände in Rußland bestehen, ist allgemein bekannt. Es dürfte ferner in großen Umrissen bekannt sein, wie schwer das russische Regime politisch und wirtschaftlich gerade auf die breitesten Schichten des Volkes, die Bauernschaft, drückt. Weniger bekannt ist die Tatsache, daß nicht allein politisch und wirtschaftlich das Zarenregiment auf der Bauernschaft lastet, daß diese vielmehr auch zivilrechtlich, also als Bürger, als ein niedriger Stand behandelt wird, für welchen eine besondere Gesetzgebung, eine besondere Verwaltung und eine besondere nicht auf Gesetzen, sondern auf dem Gewohnheitsrecht beruhende Gerichtsbarkeit bestehen. Von der Moral dieser Sonderbehandlung des arbeitenden Volkes bekommt man einen Begriff, wenn man erfährt, daß die zaristischen Beamten und Vorgesetzten die amtierenden Bauern, die Vorsteher der Gemeinde, das Amtsbezirks, die Bauernrichter usw., von der sonstigen Bauernbevölkerung nicht zu reden, von Gesetzen wegen zu buzen haben, oder daß die Bauern keine Wechsel unterzeichnen dürfen. Von diesem Zusammenhang ausgehend ist es von Interesse, bei dem Gesetze zu verweilen, dessen Beratung die eben geschlossene Tagung der Duma fast ganz ausfüllte, und welches den Namen trägt: „Gesetz über die Aufhebung einiger Beschränkungen in den Rechten der ländlichen Einwohner“, kurz — aber irreführend — im gewöhnlichen Sprachgebrauch als das Gesetz über die Gleichberechtigung der Bauern genannt.

Recht interessant ist schon die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes an sich. Seine Bestimmungen gelten bereits seit dem 5./18. Oktober 1906, sie wurden durch einen Zarenbefehl unter Umgehung der Duma in Kraft gesetzt, bedurften aber deren Konfirmation. Im März 1907 hatte die Regierung die betreffende Vorlage in die Duma eingebracht und erst im Juni 1916 hat sich die angeblich freiheitliebende Duma aufgerafft, das Bauerngesetz auf die Tagesordnung zu setzen. Das eben genannte Datum, Oktober 1906, muß festgehalten werden, um den kontrerevolutionären Charakter des Gesetzes, seinen Zweck und seine Grenzen würdigen zu können. Kurz vordem, im Juli 1906, wurde die erste Duma aufgelöst, weil sie nach Ansicht der Regierung und des sich schnell organisierenden Großadels nicht imstande war, die revolutionäre Bewegung der land hungerigen Bauernschaft einzudämmen. Die liberale Mehrheit der Duma machte in einer kurzen Aufwallung ihrer Oppositionsgefühle vor dem Auseinandergehen einen Abstreicher auf ein paar Stunden nach der benachbarten finnländischen Stadt Waborg und faßte dort in einer letzten Sitzung der Duma den heroischen Entschluß, das Volk aufzufordern, dem Zarismus keine Steuern zu zahlen und keine Soldaten zu stellen.

In dieser Situation zeigte die Reaktion, daß sie zwar das „Schönreden“ verachtet, aber zu handeln versteht. Gleichzeitig sollte durch ein rasch durchgeführtes Reformwerk, der Revolution, ganz besonders dem Bauernaufstand, das Rückgrat gebrochen werden. In schneller Folge wurden Gesetze von außerordentlich weittragender Bedeutung herausgegeben. Vorerst Gesetze gegen Dienstverweigerung, dann das beispiellose Gesetz über die Einführung der Feldgerichte für die Zivilbevölkerung (20. August russ. Kal.), und schon am 27. August (russ. Kal.) das erste aus einer Reihe von Bauerngesetzen — über den Verkauf des dem Risiko gehörenden Landbestandes an die Bauern, woraus, nebenbei bemerkt, nichts geworden ist. Ferner wurde der Studentenstand, der Sandlungsgesellen, der Sandwerfer besonders gedacht, indem man ihnen jeder dieser an der Revolution tätigen Anteil nehmenden Schichten wichtige, indes zu spät kommende und unzureichende Gesetze erteilte. Den gerade unter der Bauernschaft nach vielen Millionen zählenden Sekundären und Untertanen, welche die „rechtsläufige“ Staatskirche nicht anerkennen, und von dieser aus schärfste Verfolgung wurden, wurde die Freiheit der Ausübung ihres Glaubens in sehr liberaler Weise zuerkannt. Aber die wichtigsten von all diesen mit kontrerevolutionären Absichten herausgegebenen Gesetzen waren das oben erwähnte Gesetz vom 5./18. Oktober und ferner das Gesetz vom 9./22. November 1906, wodurch der Austritt der Bauern aus der Landge-

meinde und die Teilung des Gemeindegüterbesitzes ermöglicht wurden.

Die zwei letzten Gesetze packten die beiden kranken Seiten der Bauernfrage: die rechtliche Stellung der Bauern und ihre wirtschaftliche Lage. Während das erste Gesetz einige der kräftigsten Rechtsungleichheiten beseitigte, hatte das zweite zur Aufgabe, dem Bauerntum den Boden, auf dem seine Solidarität bis zu einem gewissen Grade sich aufrechterhielt, die Gemeinde und das Gemeindegüterbesitz unter den Füßen zu entreißen, den Prozeß der Bildung der Klassengegensätze innerhalb der Dorfgemeinde auf das stärkste zu beschleunigen und so die Aufstandsbewegung zu sprengen. Oder wie der damalige Ministerpräsident Stolypin in seiner zynischen Art öffentlich proklamiert hat: „Unser Einfluß auf dem wirtschaftlich stärkeren!“ Dieser Prozeß war vor Ausbruch des Krieges in vollem Gange, durch den Krieg erhielt er eine Verlangsamung, über seine Erfolge oder Ergebnisse läßt sich indes kaum Authentisches sagen. Dazu ist die Prüfungszeit noch zu kurz.

Die Verordnung vom 5./18. Oktober 1906, wie wohl-tuend sie auch war, beseitigte nur einen Teil der Rechtsbeschränkungen der Bauern. Und doch ist diesem Regierungsgesetz eine ungemein große Bedeutung beizumessen. Früher war jeder Bauer seiner Gemeinde auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Wo immer er sich aufhielt, verfügte die Gemeinde über ihn in durch nichts eingeschränkter Weise. Sie konnte ihn in jedem Augenblick zwangsweise per Stappe, wie einen Verbrecher, kommen lassen, sei es infolge wirklicher oder vermeintlicher Steuerrückstände, sei es zur Erfüllung irgend welcher ehrenamtlicher Befugnisse usw. Jedes Jahr mußte der Bauersmann außerhalb wohnenden Gemeindeglieders erneuert werden, wozu die Gemeinde ihr Einverständnis erteilen mußte. Die Gemeinde übte dabei in der Regel eine wahre Erpresserpolitik aus, ihre Gunst mußte durch reichliche Bestechung und Bestechung usw. erkaufte werden. Je besser es einem Gemeindeglieders in seinem Wohnorte ging, desto unerträglicher wurde die Abhängigkeit. Mit diesen lästigen Überbleibseln der Leibeigenschaft wurde nunmehr ausgeräumt. Weder die Wahl des Wohnortes oder der Beschäftigung, noch die Anstellung eines Kindes bedürfen seitdem der Einwilligung der Gemeinde. Eine andere Rechtsbeschränkung bestand darin, daß den Bauern der Zugang zur Mittel- und Hochschulausbildung verweigert war. Um diesen Zugang zu erreichen, waren ungeheure Schwierigkeiten zu überwinden. Nicht nur, daß der Bauer auf seinen Anteil des Gemeindegüterbesitzes für immer Verzicht leisten und hiernach aus der Gemeinde auscheiden mußte, er bedurfte hierzu wiederum der Zustimmung der Gemeinde, die in der Regel nur schwer zu erlangen war. Das Oktober-Gesetz hob diese Bestimmungen auf, und so konnte der Bauer seinen Sohn ins Gymnasium usw. schicken, ohne daß dieser seiner Rechte verlustig ginge, oder die Gemeinde Einspruch erheben könnte.

Trotz dieser Erleichterungen bleiben die wichtigsten Gesetzesbestimmungen noch immer in Kraft, die für die Bauernschaft eine Ausnahmestellung, eine Stellung „minderen Rechts“ schaffen. Dies seien nur die hervorbringendsten genannt. Die unterste Verwaltungsbehörde, die Dorfgemeinde und dann der Amtsbezirk (Woloski), umfaßt nur die dort wohnenden Bauern, nicht aber andere Personen; die amtierenden Bauern sind für letztere ebenso wenig zuständig. In jedem Amtsbezirk gibt es ein Bauerngericht, für welches die Gesetze des russischen Reiches nicht geschrieben sind. Es urteilt nach dem nicht kodifizierten Gewohnheitsrecht, ein haarsträubender Anachronismus, von dem man nicht annehmen sollte, daß er im 20. Jahrhundert von einem europäischen Parlament in das Gefüge der Gerichtsorganisation aufgenommen werden würde, wie das in Rußland im Jahre 1912 doch der Fall war. Ein Nichtbauer kann seinen bäuerlichen Gegner nach Belieben entweder durch dieses Bauerngericht oder durch das ordentliche Gericht aburteilen lassen. Der Bauer oder kann nicht daselbst tun. Die gesamte Bauernverwaltung ist der Aufsicht besonderer Beamten, die unbedingt adelslos sein müssen, unterstellt. Diese Beamten verfordern den Bauern gegenüber die Gewalt des früheren Leibeigenschafters. Die Bauern — und nur sie allein — sind zu einer Unmenge Naturalleistungen verpflichtet, welche die Wirtschaft nur deshalb nicht ganz ruinieren, weil der russische Bauer im allgemeinen sehr arm ist. In jeder Zeit ist die Obrigkeit befugt, bei der Gemeinde eine beliebige Anzahl von Leuten, Fuhrwerken und Pferden zu Gebrauchen oder anderen öffentlichen Arbeiten zu bestellen. Aber auch die Tyrannei der kulturell tieferstehenden Dorfgemeinde über ihre Angehörigen ist zwar eingeschränkt, jedoch nicht gänzlich unmöglich gemacht worden. So kann sie nach wie vor, die nach ihrer Ansicht lästigen Mitglieder aus-

schließen, und dann werden diese nach Sibirien verschickt, ein trauriges „Recht“, welches dem Mißbrauch, der Willkür und der Beeinflussung durch die Regierungsorgane oder die Dorfgewaltigen Tür und Tor öffnet.

Die Duma hat die Regierungsvorlage um einiges zu verbessern gesucht, vor allem in der Richtung, die Ausnahmestellung der Dorfgemeinde als einer abgeschlossenen Bauernorganisation zum Teil zu beseitigen. Hierdurch sollen die Naturalleistungen zwar nicht aufgehoben werden, sondern, auf weitere Kreise ausgedehnt, durch Geldabgaben ersetzt werden können. Und ferner soll der Gemeinde das Recht, Mitglieder auszuschließen und nach Sibirien zu verbannen, genommen werden.

Das Gesetz hat noch einen langen, sehr langen Weg zurückzulegen, ehe es ins Leben treten kann, es muß erst vom Reichsrat aufgehoben werden. Die neue Session beginnt Mitte November. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die liberalisierenden Bestimmungen des Dummagesetzes von ihm gestrichen werden, und um das ganze Gesetz nicht zu „gefährden“, wird sich die Duma wohl auf die von der Regierungsvorlage vorgeschriebenen Positionen gewohnheitsmäßig zurückziehen.

Der gestrige Tagesbericht.

(Wiederholt, weil nur in einem Teil der gestrigen Ausgabe enthalten.)

Großes Hauptquartier, 18. Juli. (H. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem nördlichen Teile der Front wurden an zahlreichen Stellen feindliche Patrouillen vor unseren Hindernissen abgewiesen. Eine unserer Patrouillen nahm im englischen Gebiete östlich von Sermettes einen Offizier, vier Unteroffiziere und 11 Mann gefangen.

Auf beiden Seiten der Somme benutzten unsere Gegner den Tag zur Feuertüchtigung. Starke Angriffe, die sich abends und nachts gegen Pozieres und die Stellung östlich davon, gegen Vieses-Maisonette, Serleux und gegen Soyecourt richteten, wurden überall unter großer Einwirkung des Feindes zum Scheitern gebracht.

Im Masagebiet zeitweise lebhaften Feuer- und kleinere Handgranatenkämpfe.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Die Kämpfe setzen südlich und südöstlich von Riga ihre starken Angriffe fort, die vor unseren Stellungen blutig zusammenbrechen oder so, wo sie bis in unsere Grenzen gelangen, durch Gegenstöße zurückgeworfen werden.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Keine besonderen Ereignisse.

Heeresgruppe des Generals von Linzungen.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. Russische Angriffe sind westlich und südwestlich von Ludzki abgewiesen.

Armee des Generals Grafen von Boshmer.

Abgesehen von kleinen Vorstoßkämpfen keine Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung

Oesterreichisch-ungarischer Tagesbericht.

Wien, 18. Juli. (H. B.) Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

In der Bukowina und im Raume nördlich des Prjajow-Sattelwegs verlief der gestrige Tag ohne nennenswerte Begebenheit. Bei Sabie und Tatarow drückten die Russen unsere vorgeschobenen Posten zurück. Angriffe auf unsere Hauptstellungen scheiterten unter großen Feindverlusten. Auch nördlich von Radzivilow und südwestlich von Luck wurden feindliche Vorstöße abgeschlagen.

Aus der Partei.

Ein „Nebenfall“.

Die „Bremer Bürger-Zeitung“ bringt einen Aufruf, der sich gegen den Plan der Einberufung eines Parteitagcs wendet. Darin heißt es:

„Nicht auch, dem Nebenfalle zu begegnen! Protestiert zunächst in der schärfsten Form gegen die Einberufung eines Parteitages unter dem Belagerungszustand und unter der Militärdiktatur, eines Parteitages, auf dem die Opposition gegen die nationalsozialistische Politik der Mehrheit an Händen und Füßen geknebelt und mit verbundenen Händen den Parteiverberbern gegenüberstehen würde. Geht aber auch sofort daran, auf alle Fälle die Wahlen für die Parteitagssdelegation vorzubereiten, damit, wo es nur irgend möglich ist, Vertreter gewählt werden, welche treu zu den Grundfragen der alten revolutionären Sozialdemokratie stehen und entschlossen sind, gegen die burgfriedlich-nationalistische Mehrheit der Fraktion und gegen den Parteivorstand der Gewalttätigkeiten und der Parteigerührung rücksichtslosen Kampf aufzunehmen.“

Wir wünschen, daß die Abhaltung des Parteitages unter Freisicht. Aber angesichts eines Treibens von Leuten, wie jene, die den Bremer Aufruf erlassen, sei doch die folgende Stelle aus einem „Vorwärts“-Artikel des Parteivorstandsmitglieds Otto Braun wiedergegeben:

„Gewiß kann man sehr gewichtige Bedenken gegen einen Parteitag geltend machen; sie bestehen zweifellos. Auch die, die sich über sie hinwegsetzen und in Berlin und Frankfurt ihre Versammlungen abhalten, haben kein Recht, sie ins Feld zu führen.“

Vorbedingung für die Abhaltung des Parteitages ist allerdings, daß eine unbeschränkte Aussprache gewährleistet werden kann, wenn es sein muß, in geschlossener Sitzung. Ist das der Fall, dann scheint mir, kann ernstlich erpogen werden, ob der Partei mehr gedient ist, dadurch, wenn gleich den Genossen in Groß-Berlin und Heffen-Raffau ihren Parteitag abhält, obwohl die Hälfte der Genossen im Felde stehen oder indem man ruhig zusieht, wie die Parteigerührung infolge des wohnwichtigen Treibens einiger Gruppen der Opposition immer größere Dimensionen annimmt und die Partei schließlich mehr und mehr zum Gespött ihrer politischen Gegner gemacht wird. Das erstere Uebel scheint mir da doch das weinere kleinere zu sein.“

Beschluß des Statutens eines Parteitages die Parteipaltung bedeuten soll, ist mit vollem Unrecht. In Groß-Berlin und Heffen-Raffau ist es doch nicht dazu gekommen. Soll diese Behauptung nicht nur eine von der Angst diffidierte leere Drohung sein, so kann sie doch nur bedeuten, daß die Genossen, die den Beschlüssen der Fraktion gegenüber mit der Disziplin Schindluder treiben, gewillt sind, sich auch den Beschlüssen des Parteitages nicht zu fügen. Und um dieses ihr ganz unbegriffliches Verhalten zu erklären, versuchen sie offenbar schon jetzt, bevor noch die Einberufung eines Parteitages beschlossen ist, seine Bedeutung in den Augen der Parteigenossen herabzusetzen. Das steht solchen Genossen besonders gut an, die jeder Bezirks-, Wahlkreis- oder Ortsvereinsverwaltung, auch wenn sie nur von einem Dutzend Genossen besucht war, stets eine große Bedeutung beimessen, wenn sie eine Resolution für die Arbeitsgemeinschaft beschloß, die aber einem Parteitag, von dem sie befürchten, daß er anders beschließt, als ihnen genehm ist, von vornherein versuchen, jede Autorität abzusprechen.“

Anordnung

über die Einführung von Reisbrotmarken.

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Weizengetreide und Wehl ufm. vom 27. Juli 1915 zu § 50, Absatz 2 Ziffer 3 g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Weizengetreide und Wehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Zur besseren Brotversorgung im Reisbrotverkehr gibt das Landesgetreideamt (Schwarz-Weiß) Reisbrothefte mit Gültigkeit für das preussische Staatsgebiet aus.

2. Jedes Reisbrotheft enthält 40 Reisbrotmarken, von denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10 Gramm lauten. 250 Gramm Brot stellen den zulässigen Tagesverbrauch dar. Der Besitzer des Reisbrotheftes kommt also in Besitz von Bezugsscheinen für 4 Tage. Die Einlösung dieser Bezugsscheine ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

3. Die Reisbrothefte werden gegen Erstattung der Herstellungskosten an die Kommunalverbände auf Bestellung geliefert und dürfen von diesen nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umlauf der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Treils davon ausgegeben werden.

4. Selbstversorger dürfen Reisbrothefte nur im Umlauf gegen die Wahlkarte oder unter entsprechender Ritzung der ihnen zur Verzehmung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Wahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um fünfviertel der Getreidemenge, welche die gesamten von ihnen bezogenen Reisbrothefte ausweisen.

5. Jedem Kommunalverband werden vierfünftel der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisbrothefte lauten, von seinem nächsten Monats-Bedarfsanteil in Wehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Weizengetreide umgerechnet, zugeschrieben.

6. Die im Bezirk eines Kommunalverbandes verwendeten Reisbrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge, über welche sie lauten, ist vom Kommunalverband monatlich dem Landesgetreideamt anzugeben und wird zu vierfünftel dem Kommunalverband in Wehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Weizengetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

7. Die Kommunalverbände haben dabei anzugeben, wieviel Reisbrotmarken an Selbstversorger verausgabt worden sind.

8. Erreicht die Menge, welche die im Bezirk eines Kommunalverbandes monatlich verwendeten Reisbrotmarken ausweisen, nicht 1 d. S. der Höhe des monatlichen Bedarfsanteils des Kommunalverbandes, so findet ein Ersatz nicht statt.

9. Verlorene Reisbrotmarken werden nicht angerechnet, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

10. Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisbrothefte an das Preussische Landesgetreideamt zurück, so wird lediglich die nach § 4 erfolgte Befreiung des Kommunalverbandes aufgehoben.

11. Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Landesgetreideamt ist verboten.

12. Im übrigen finden auf die Reisbrotmarken die Bestimmungen stammesmäßige Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

13. Den Kommunalverbänden bleibt die weitere Regelung der Ausgabe und der Verwendung der Reisbrotmarken überlassen.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Preussisches Landesgetreideamt.
Graf von Reichenberg.

Verordnung über Ausgabe und Verwendung von Reisbrotmarken in Wiesbaden.

Auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Weizengetreide und Wehl vom 28. Juni 1915 und der Anordnung des Preussischen Landes-Getreideamtes über die Einführung von Reisbrotmarken vom 28. Juni 1916 wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Gemeindebezirk der Residenzstadt Wiesbaden folgende Verordnung erlassen:

Die Reisbrotmarken.

§ 1.

Reisbrotmarken im Sinne dieser Verordnung sind die für das Königreich Preußen durch die Verordnung des Landesgetreideamtes vom 28. Juni 1916 eingeführten Reisbrotmarken.

Die Ausgabe von Reisbrotmarken.

§ 2.

Reisbrotmarken werden auf Antrag vom Städtischen Lebensmittel-Verteilungsamt ausgegeben an alle Inhaber von Wiesbadener Brotausweisarten, die — und zwar auf die Dauer von höchstens 3 Wochen — verreisen. Personen, die länger als 3 Wochen verreisen, müssen sich auf dem Lebensmittel-Verteilungsamt für die Dauer der Reise abmelden und erhalten die bisher für Reisen jeder Dauer ausgestellten Brotkarten-Abmeldebescheine unter den einschlägigen Bedingungen.

Die Reisbrotmarken werden nur in ganzen Reisbrotheften, welche Brotmarken für 4 volle Tage enthalten, ausgegeben und werden auf dem Umschlag des Reisbrotheftes mit dem Stempel des Städtischen Lebensmittel-Verteilungsamtes oder des Städtischen Brotverteilungsamtes versehen.

§ 3.

Die Ausgabe von Reisbrotmarken erfolgt gegen Rücknahme bezw. Einbehaltung von Wiesbadener, für die betreffende Reisegeld gültigen Brotmarken. Hierbei wird ein Reisbrotheft mit Brotmarken über 20 x 40 und 20 x 10, also insgesamt über 1000 Gramm Gebäck gleich Wiesbadener Brotmarken mit 900 Gramm Wehlgewicht gerechnet. Ob die Verrechnung gegen Brot- oder Brötchenmarken erfolgt, ist der Entscheidung des Lebensmittel-Verteilungsamtes vorbehalten.

§ 4.

Eine Rücknahme von nicht verwendeten Reisbrotmarken ist ausgeschlossen.

Die Verwendung von Reisbrotmarken.

§ 5.

Die Reisbrotmarken unterliegen der jeweils gültigen „Verordnung über die Regelung des Verzehres von Wehl und Brot in Wiesbaden“, der jeweils in Wiesbaden gültigen „Verordnung“ und den jeweils in Wiesbaden gültigen „Bestimmungen über die Brotpreise“.

Die Reisbrotmarken berechtigen zum Kauf der jeweils nach der Verordnung zugelassenen Einheitsbrote, aber nicht zum Bezug von Wehl.

Die auf den Reisbrotmarken bezeichneten Gewichtsmengen Gebäck geben die Gewichtsmenge der Einheitsbrote an, die gegen Abgabe der Reisbrotmarken bezogen werden können. Im besonderen wird festgesetzt, daß ein Wehlbrötchen Marken über 60 Gramm Gebäckgewicht entspricht.

§ 6.

Hotels, Pensionen, Gastwirtschaften usw. dürfen in ihren Betrieben Brot nur gegen Reisbrotmarken verabreichen, müssen die erhaltenen Brotmarken aufbewahren und bei Abholung neuer Wiesbadener Brotmarken auf dem Verteilungsamt für Anstalten, Hotels usw. zwecks Verrechnung abgeben.

An Reisende mit Brotkarten-Abmeldebescheinigung (§ 2) darf Brot nur abgegeben werden, wenn die Brotkarten-Abmeldebescheinigung dem Verteilungsamt zur Feststellung über den Umfang der Brotbezugsberechtigung vorgelegt und von diesem mit einem Vermerk über den Umfang der Verabfolgung von Brotmarken versehen sind.

An Deutsche, die einem anderen als dem preussischen Bundesstaat angehören, darf Brot bis auf weiteres nur gegen die entsprechenden Landesbrotmarken, die dem Verteilungsamt zu übergeben sind, verabreicht werden.

Im übrigen behält sich der Magistrat für Sonderfälle die Regelung der Abgabe von Brot an Reisende, insbesondere an solche des neutralen Auslandes, vor.

§ 7.

Bäcker, Konditoren usw. dürfen an Inhaber von Reisbrotmarken Brot nur gegen Entgegennahme von Reisbrotmarken verabreichen, müssen die erhaltenen Brotmarken aufbewahren und.

für sich verpackt, beim Bezug von Wehl der Brotmarkenkontrakte gleichzeitig mit den Wiesbadener Brotmarken abgeben.

Besondere Bestimmungen.

§ 8.

Für die durch die Einführung der Reisbrotmarken entstehende Uebergangszeit behält sich der Magistrat besondere Maßnahmen vor.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Strafbestimmungen.

§ 10.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1916.

W1351

Der Magistrat.

Abgabe von Kartoffeln, Brot, Hülsenfrüchten und Dörrgemüse.

Von Mittwoch den 19. Juli ab beginnt die Gültigkeit der Kartoffelmarkte der Gruppe IV und erlischt mit Donnerstag den 27. Juli einschließlich. Die Marke der Gruppe IV hat einen Aufdruck: „Gültig vom 17. Juli“, sie gilt aber tatsächlich erst von Mittwoch den 19. Juli ab. Die Marke der Gruppe V mit dem Aufdruck: „Gültig vom 24. Juli“ tritt erst mit Freitag den 28. Juli in Kraft.

Es wird hiermit nochmals besonders hervorgehoben, daß die Gruppenmarke V erst mit Freitag den 28. Juli Gültigkeit hat.

Gegen eine Marke der Gruppe IV werden abgegeben:

- 2 Pfund Kartoffeln,
- 1/4 Pfund Hülsenfrüchte,
- 1 Brotmarke für 1/2, Weiß Brot,
- ferner Dörrgemüse nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Der Preis beträgt:

- 14 Pfg. für 2 Pfund Kartoffeln, die gegen braune Kartoffelmarken abgegeben werden;
- 15 Pfg. für 1/4 Pfund Hülsenfrüchte;
- 30 Pfg. für 1/2 Pfund Dörrgemüse.

Die Kartoffeln und die vorstehenden Ersatzlebensmittel werden, wie bisher, an der Kasse des Museums bezw. am Marktstand abgegeben.

Wiesbaden, den 17. Juli 1916.

W1346

Der Magistrat.

Fleischverteilung.

Die Metzgereien

- A. Diefenbach, Schiersteiner Straße 22
- B. Müller, Röderstraße 25
- C. Schuring, Herderstraße 31
- D. Zudschwerdt, Kleiststraße 3

sind vom 20. Juli ab zum Fleischverkauf zugelassen. Fleischmarken, welche zum Bezug in diesen Metzgereien berechtigen, können am Freitag den 21. Juli in den betreffenden Läden gegen Rückgabe anderer Fleischmarken in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 19. Juli 1916.

W1349

Der Magistrat.

Sozialdemokratie u. Kriegskredite

von Friedrich Stampfer.

Auswärts Porto 3 Pfg. — Preis 10 Pfennig.
Buchhandlung Volksstimme, Frankfurt a. M.

Konsumverein für Wiesbaden u. Umgegend

G. G. m. b. H.

Telephon 489, 490 und 6140.

1 Waggon Fische

frisch eingetroffen!

Angel-Schellfische, Angel-Schellfische, Kabliau, ohne Kopf

- 1-1 1/2 pfündige . . . per Pfund 40 Pfg.
- 2-5 pfündige . . . per Pfund 60 Pfg.
- 6-10 pfündige . . . per Pfund 60 Pfg.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß nur beste Nordseeware zum Verkauf kommt. Minderwertige Qualitäten, sogenannte Ramschware, führen wir nicht. Die Fische kommen direkt von der See in stammer Verpackung.

Wenn unsere Preise bedeutend niedriger sind als andere Angebote, so ist der Grund darin zu finden, daß wir uns mit einem bescheidenen Nutzen begnügen. Wir empfehlen, dem „Foganten“ Städtischen Seefischverkauf unserem Beispiele zu folgen.

W 1548

Der Vorstand.